

**Bearbeitungsrichtlinien des Sozialamtes des Landkreises Stade
im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen**

1. für die Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
2. für die Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).
3. für Wohnungsrenovierung (22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII)
4. für entsprechende Leistungen nach § 3 AsylbLG (soweit nicht Sachleistung oder im Rahmen der Wohnungsausstattung bereits vorhanden)

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit bestimmt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Für die oben genannten Aufgaben nach dem SGB II sind allerdings nach der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kreisfreien Städte und Kreise zuständig. Für den Bereich des SGB XII ergibt sich die hiesige Zuständigkeit aus den §§ 97 und 98 SGB XII. Die Zuständigkeit des Landkreises Stade für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist in §§ 10 und 10 a AsylbLG geregelt.

Der Landkreis Stade hat somit neben Vorgaben für die oben genannten Leistungen nach dem SGB XII auch Regelungen zu treffen für die entsprechenden Leistungen nach dem SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen waren nach der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII in 2005 vom Landkreis Stade Richtwerte als Entscheidungshilfe für die Gewährung der oben genannten Leistungen entwickelt worden.

Da sich mittlerweile etliche Veränderungen im Preissektor ergeben haben, wurden Korrekturen und Anpassungen der Beträge für die einzelnen Beihilfen erforderlich.

Für die folgenden Bereiche wurden daher Preise von verschiedenen Anbietern verglichen und neue Richtwerte ermittelt (siehe Anlagen):

- 1.1. Leistungen für Wohnraum
- 1.2. Leistungen für Elektrogroßgeräte (Waschmaschine etc.)
- 1.3. Grundausstattung für den Haushalt
- 2.1. Grundausstattung für Bekleidung und Schuhe (Erwachsene)
- 2.2. Grundausstattung für Bekleidung und Schuhe (Kinder)
- 2.3. Erstausstattung bei Schwangerschaft
- 2.4. Babyerstaussstattung
3. Leistungen für Wohnungsrenovierungen

Diese Richtwerte sind grundsätzlich bei der Bearbeitung von Anträgen auf einmalige Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG heranzuziehen. **Die Bearbeitungsrichtlinien gelten ab dem 01.07.2017.**

Es ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

Mit der Erstaussstattung der Wohnung soll den Leistungsberechtigten eine Lebensführung ermöglicht werden, die angemessen ist, also den einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt (dazu zählen nicht Gegenstände für Freizeitbeschäftigungen oder Unterhaltung und Information wie z. B. ein Fernseher).

Bei Erstaussstattungen kommt es nicht auf die Ursache der Hilfebedürftigkeit an oder auf Verschuldungsgesichtspunkte; sondern nur darauf, ob ein aktuell bestehender Bedarf zu decken ist (BSG, Urteil vom 27.09.2011, B AS 201/10 R).

Waschmaschinen können daher im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung nur bewilligt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder deren Nutzung dem Leistungsberechtigten aus schwerwiegenden (persönlichen) Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Erstaussstattung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsaufwand, der durch die Regelleistung abgegolten ist.

Für Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung muss es sich um die tatsächlich erstmalige Ausstattung mit Hausrat bzw. einzelnen Ausstattungsgegenständen handeln.

Beispiele:

- Auszug aus der elterlichen Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach vorherigem Wohnen in öffentlichen Unterkünften oder möblierten Zimmern
- Bezug einer Wohnung nach der Haftentlassung
- Bezug einer Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland
- Bezug einer Wohnung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus

Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung kommen ebenfalls in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte zwar grundsätzlich über eigenen Hausrat verfügt, jedoch einen Teil des Hausrats oder einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände aufgrund besonderer Umstände erstmals benötigt.

Beispiele:

- Verlust durch einen Wohnungsbrand
- Verlust durch eine Wohnungsräumung
- Teilung oder Aufgabe des Hausrats bei Partnerschaftstrennung oder Scheidung

Sind in der Vergangenheit bereits Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung bewilligt worden bzw. verfügt der Leistungsberechtigte bereits über einen eigenen Hausstand oder sind einzelne Ausstattungsgegenstände defekt bzw. wegen Verschleiß nicht mehr nutzbar, so handelt es sich insoweit nicht um Bedarfe im Rahmen der Erstaussstattung der Woh-

nung, sondern um Ersatzbeschaffungen. Dies gilt auch für die Reparatur oder den Ersatz defekter großer Haushaltsgeräte.

Kann ein unabweisbarer Bedarf nicht kurzfristig aus dem Regelbedarf bestritten werden bzw. konnte der Leistungsberechtigte keine Rücklagen für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bilden, so kommt ggf. ein Darlehen in Betracht.

2. Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Leistungen für Erstaussstattungen mit Bekleidung sind nur bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu gewähren.

Beispiele:

- Wohnungsbrand
- Gewichtsreduktion (von mehr als 30 kg)

Ist der Grund für den Bedarf Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich (z. B. durch die Bildung von Rücklagen) darauf einstellen.

Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind und nicht um einen Sonderbedarf.

Die Babyerstaussstattung in Höhe von insgesamt 560,00 € deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z.B. Babybekleidung, Kinderwagen und Kinderbett mit Zubehör. Sie wird grundsätzlich in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Abweichungen bei Vorliegen atypischer Lebenslagen sind möglich. Der erste Teilbetrag von 360,00 € anteilig für Starterset, Babybadewanne und Kinderwagen mit Zubehör ist bereits vor dem Ende der Schwangerschaft, der Restbetrag von 200,00 € unmittelbar nach der Geburt auszuzahlen.

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind grundsätzlich lediglich 50% der o. g. Pauschalen zu bewilligen.

3. Leistungen für Wohnungsrenovierungen

Renovierungskosten werden regelmäßig nicht durch den Regelbedarf gedeckt, sondern sind den Kosten der Unterkunft zuzurechnen.

Die Übernahme dieser Kosten kommt in Betracht, wenn es sich um Kosten für Schönheitsreparaturen handelt, die vom Mieter einzugsbedingt, turnusmäßig oder auszugsbedingt zu übernehmen sind.

Schönheitsreparaturen dienen der Beseitigung von Mängeln, die durch Abnutzung aufgrund vertragsgemäßen Gebrauchs (normales Wohnen) entstanden sind. Eine Renovierung ist grundsätzlich notwendig, wenn Wände, Decken oder der Lackanstrich von Fenstern, Türen oder Heizkörpern stark abgenutzt sind (Nutzungsspuren von Kindern, Flecken, deutliche Ränder von Möbeln und Bildern). Auch starkes Rauchen stellt in der Regel noch einen ver-


tragungsgemäßen Gebrauch dar, sofern die Abnutzungen durch Schönheitsreparaturen entfernt werden können.

Die Kosten für eine Einzugsrenovierung bei einer Wohnung in nicht renoviertem Zustand können nur im Einzelfall übernommen werden, wenn eine andere Wohnung nicht verfügbar ist, die Miete angemessen ist und die Renovierungskosten erforderlich sind, um die Wohnbarkeit der Unterkunft herzustellen

Die Gewährung von Leistungen für turnusmäßige Schönheitsreparaturen und Auszugsrenovierungen kommt nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte vertraglich wirksam verpflichtet ist, Schönheitsreparaturen zu übernehmen und die Renovierung notwendig ist. Die Notwendigkeit ist im Einzelfall durch einen Hausbesuch festzustellen.

Hat der Leistungsberechtigte wirksam vereinbarte Schönheitsreparaturen während der Mietzeit nicht durchgeführt und sind entsprechende Abnutzungen entstanden, so werden die Kosten für die Auszugsrenovierung übernommen. Das gilt auch, wenn trotz Durchführung der Schönheitsreparaturen während der Mietzeit, Abnutzungsspuren entstanden sind, die erneut Schönheitsreparaturen notwendig machen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsleistungen von den Leistungsberechtigten bzw. der Familie ausgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen werden die Handwerkerleistungen für die Durchführung von notwendigen Renovierungen übernommen, wenn dies aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände notwendig ist. Es sind mind. drei Kostenvoranschläge anzufordern – die Beihilfe wird grundsätzlich entsprechend dem günstigsten Angebot gewährt.



Herr Lauf

Anlagen

Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für die Wohnungsrenovierung

1.1 Leistungen für Wohnraum

1.	Wohnzimmer	335,00 €	
	Couchtisch	30,00 €	
	Couch (2-er Sofa)	160,00 €	
	Schrank	130,00 €	
	Lampe mit Leuchtmittel	15,00 €	
2.	Flur	35,00 €	
	Spiegel	20,00 €	
	Lampe mit Leuchtmittel	15,00 €	
3.	Küche	345,00 €	
	Schränke	150,00 €	
	Spüle	100,00 €	
	Tisch	40,00 €	
	2 Stühle	40,00 €	
	Lampe mit Leuchtmittel	15,00 €	
4.	Schlafzimmer	erste Person	Partner
		315,00 €	200,00 €
	Bett (1 x 2 m)	100,00 €	50,00 €
	Lattenrahmen	40,00 €	20,00 €
	Matratze	60,00 €	60,00 €
	Schlafdecke	20,00 €	20,00 €
	Kopfkissen	10,00 €	10,00 €
	Bettwäsche	5,00 €	5,00 €
	Bettlaken	5,00 €	5,00 €
	Kleiderschrank (1 m)	60,00 €	30,00 €
	Lampe mit Leuchtmittel	15,00 €	

5.	Bad	35,00 €
	Schrank / Regal	20,00 €
	Lampe mit Leuchtmittel	15,00 €
6.	Kinderzimmer	285,00 €
	Bett	80,00 €
	Lattenrahmen	40,00 €
	Matratze	50,00 €
	Kleiderschrank	60,00 €
	Schlafdecke	20,00 €
	Kopfkissen	10,00 €
	Bettwäsche	5,00 €
	Bettlaken	5,00 €
	Lampe mit Leuchtmittel	15,00 €

1.2 Elektrogroßgeräte

1.	Kühlschrank	180,00 €
2.	Waschmaschine	300,00 €
3.	E-Herd	225,00 €
4.	Staubsauger	50,00 €
	Lieferkosten (Nr. 1-3) im Einzelfall tats. Kosten, max.	50,00 €

1.3 Haushaltsgrundausrüstung

1.	Grundausrüstung (1.Pers.)	180,00 €
2.	jede weitere Person	20,00 €

3. Wohnungsrenovierung

1.	Teppich / m ²	6,00 €
2.	Tapeten / Rolle (15 m ²)	4,00 €
3.	Farbe (10 l)	7,00 €
4.	Maler- /Tapezierzubehör	10,00 €
5.	Gardinen, Rollos, Zubehör	120,00 €

jede weitere Person: 20,00 €

2.1) Grundausrüstung Bekleidung und Schuhe (Erwachsene)

Damen	gesamt
Gesamtbedarf / Stück-Paar	
Wintermantel / Parka	49,00 €
Leichte Jacke	29,00 €
Kleid (1)	19,00 €
Rock /Hose (2)	44,00 €
Pullover / Sweatshirt (3)	36,00 €
Bluse (2)	24,00 €
Schuhe (2)	44,00 €
Sandalen (1)	15,00 €
Hausschuhe (1)	7,00 €
Unterhemd / T-Shirt (3)	14,00 €
Slips (4)	9,00 €
BH (2)	24,00 €
Nachthemd / Schlafanzug (2)	24,00 €

gesamt: 338,00 €

Herren	gesamt
Gesamtbedarf / Stück-Paar	
Wintermantel /Parka	49,00 €
Leichte Jacke	29,00 €
Hose (3)	57,00 €
Pullover / Sweatshirt (3)	36,00 €
Oberhemd (2)	24,00 €
Schuhe (2)	38,00 €
Sandalen (1)	15,00 €
Hausschuhe (1)	15,00 €
Unterhemd / T-Shirt (3)	14,00 €
Unterhose (4)	9,00 €
Schlafanzug (2)	26,00 €

gesamt: 312,00 €

2.2) Grundausrüstung Bekleidung und Schuhe (bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres)

Mädchen	gesamt
Gesamtbedarf / Stück-Paar	
Wintermantel / Parka	29,00 €
Anorak / Regenjacke	29,00 €
Kleid (1)	15,00 €
Rock /Hose (2)	30,00 €
Pullover / Sweatshirt (3)	36,00 €
Bluse (2)	24,00 €
Schuhe (2)	28,00 €
Gummistiefel (1)	13,00 €
Sandalen (1)	17,00 €
Turnschuhe (1)	13,00 €
Hausschuhe (1)	10,00 €
Unterhemd / T-Shirt (3)	16,00 €
Slips (4)	9,00 €
BH (2)	9,00 €
Nachthemd / Schlafanzug (2)	24,00 €
Jogginghose / Shorts (1)	9,00 €

gesamt: 311,00 €

Jungen	gesamt
Gesamtbedarf / Stück-Paar	
Wintermantel /Parka	29,00 €
Anorak/Regenjacke	29,00 €
Hose (3)	45,00 €
Pullover / Sweatshirt (3)	27,00 €
Oberhemd (2)	24,00 €
Schuhe (2)	31,00 €
Gummistiefel (1)	13,00 €
Sandalen (1)	15,00 €
Turnschuhe (1)	13,00 €
Hausschuhe (1)	10,00 €
Unterhemd / T-Shirt (3)	16,00 €
Unterhose (4)	9,00 €
Schlafanzug (2)	24,00 €
Jogginghose / Shorts (1)	9,00 €

gesamt: 294,00 €

Stand: 05/2017

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

2.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Rock / Hose	19,00 €
Langarmshirt	20,00 €
Bluse	19,00 €
Kleid	29,00 €
Nachthemden (2)	40,00 €
Still-BH's (2) und Slips (4)	24,00 € + 9,00 €
gesamt	160,00 €

(Anbieter: C& A bzw. H & M)

2.4 Babyerstausrüstung

<u>Starterset</u> Komplettausstattung für das Baby in den ersten Wochen (Bodys, Strampler, Höschen, Shirts, Söckchen, Mützchen, Ausfahrgarnitur/Overall, Schlafanzüge, Schlafsäcke, Mullwindeln, Flaschen und Sauger) ▶ sh. Einzelaufstellung (Anlage 1)	195,00 €
Babybadewanne	10,00 €
<u>Kinderwagen und Zubehör</u> Kombikinderwagen mit Matratze (175,00 €) Fußsack / Decke (20,00 €)	195,00 €
<u>Kinderbett und Zubehör</u> Babybett, Matratze, Mehrzweckunterlage, Kissen, Bettdecke, 2 Bettlaken, 2 Garnituren Bettwäsche, ▶ sh. Einzelaufstellung (Anlage 2)	160,00 €
Gesamt:	560,00 €

Auszahlung in 2 Teilbeträgen: **360,00 €** vor der Geburt (anteilig Starterset, Babybadewanne, Kinderwagen mit Zubehör und Kinderbett mit Zubehör und **200,00 €** (Rest Starterset) nach der Geburt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der Auszahlungsregelung möglich.

Anlage 1

Säuglingserausrüstung / Bedarf

Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
5 Bodys (3 Langarm-, 2 Kurzarm-)	4,00 €/ 2,00 €	16,00 €
5 Strampler	8,00 €	40,00 €
5 Höschen	6,00 €	30,00 €
5 Shirts, Hemdchen oder kleine Pullover	4,00 €	20,00 €
2 Paar Erstlingssöckchen	2,00 €	4,00 €
2 Baumwollmützchen	3,00 €	6,00 €
1 Ausfahrgarnitur/ Overall	22,00 €	22,00 €
2 Schlafanzüge	8,00 €	16,00 €
2 Schlafsäcke	10,00 € /20,00 €	30,00 €
3 Mullwindeln	6,00 €	6,00 €
2 Flaschen und Sauger	2,50 €	5,00 €
	Gesamt	195,00 €

Preise: babyartikel.de

Stand: 05 / 2017

Anlage 2

Kinderbett und Zubehör

Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Babybett		70,00 €
Matratze		40,00 €
Mehrzweckunterlage		4,00 €
Bettdecke		10,00 €
Kissen		6,00 €
2 Bettlaken	5,00 €	10,00 €
2 Garnituren Bettwäsche	10,00 €	20,00 €
	gesamt	160,00 €

Preise: babyartikel.de

Stand: 05 / 2017